

Öffentliche Bekanntgabe

390.V.20.14.00

Allgemeinverfügung 01/2017
zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel im Risiko-
gebiet Kreis Lippe mit Allgemeinverfügung 04/2016 vom 23.11.2016
und
zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel in Risikoge-
bieten im Kreis Lippe mit Allgemeinverfügung 03/2016 vom 14.11.2016
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Fachgebiet 390

Tierseuchenverfügung:

1. Meine Tierseuchenverfügung vom 23.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet Kreis Lippe (Kreisblatt Nr. 62 vom 24.November 2016) hebe ich hiermit auf.
2. Meine Tierseuchenverfügung vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Lippe mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (Kreisblatt Nr. 60 vom 15.November 2016) hebe ich hiermit auf.
3. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

In NRW ist seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden. Auch in Geflügelhaltungen ist seit dem 15.02.2017 kein Ausbruch mehr zu verzeichnen.

In Lippe ist seit dem 14.11.2016 weder ein Fall von Geflügelpest bei gehaltenem Geflügel noch bei Wildvögeln aufgetreten. Alle im gesamten Kreisgebiet Lippe durchgeführten Untersuchungen bei verendet aufgefundenen Wildvögeln und bei Hausgeflügel blieben negativ.

Steigende Temperaturen und vermehrte Sonnenstunden sorgen nun zusätzlich dafür, dass unter Umständen in der Umwelt zirkulierende Geflügelpestviren schneller inaktiviert werden.

Der bereits einsetzende Rückzug der Zugvögel in nördlichere Gebiete lässt ebenfalls eine positivere Beurteilung der Tierseuchenlage zu. In der Gesamteinschätzung ist eine fortwährende Aufstallung von Geflügel nicht mehr gerechtfertigt.

Hinweise

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung) durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung zur Aufstallung des Geflügels rechnen.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe

Dr. Ulrich Kros

Hinweis:

Diese Tierseuchenverfügung kann im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) eingesehen werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de